

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Maßnahme:	Ersatzneubau	
Objekt	Bad Forstenrieder Park	
Anlagengruppe	Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung, §55 HOAI, Anlagengruppen 8	
Bietername	
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 56 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Anlagengruppe nach §1.1.1:
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Anlagengruppe nach §1.1.1: 2.210.000 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: %
03	Grundleistungen	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI:		
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für die gesamte Projektlaufzeit wird ein für alle Planer verbindliches gemeinsames Planmanagement, bzw. elektronisches Datenmanagement (EDM) eingerichtet, zur Verwaltung, Verteilung, Vervielfältigung und Archivierung der Daten und Unterlagen im Projekt. Für den Planer besteht eine Holpflicht. Nach Abschluss der einzelnen Leistungsphasen sind die vom Auftragnehmer erstellten und mit den sonstigen fachlich	

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

		Beteiligten abgestimmten Planunterlagen in diesen Projektraum einzustellen, ebenso wie die fortgeführten Planunterlagen der Ausführungsplanung im Zuge der Bauausführung (jeweils im dwg- und pdf-Format). Hierbei sind Änderungen durch aussagekräftige Beschreibungen (z.B. Einwolken, Indexeinträge im Planfeld) zu dokumentieren.
03.01.03		Es ist im Rahmen der Grundleistung zu untersuchen, ob und wenn ja, welche Sachverständigenprüfungen für die Baumaßnahme und die Inbetriebnahme des Gebäudes erforderlich sind.
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.02.02		Siehe 03.01.02
03.02.03		Zum Abschluss der Leistungsphase 2 sind die Planungsergebnisse durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Grundleistungen in einem Präsentationstermin vorzustellen.
03.02.04		Vorlage erforderlicher Planunterlagen: Das Erstellen und die Zusammenstellung der erforderlichen Planunterlagen für Verhandlungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie zur Vorstellung der Planung in internen Entscheidungsgremien sind Bestandteile der Grundleistungen und werden nicht gesondert vergütet.
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.03.02		Siehe 03.01.02
03.03.03		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
03.03.04		Die Kostenberechnung muss parallel nach den Vorgaben der DIN 276:2018 (für die interne Projektsteuerung und Planung) und der alten DIN 276-1:2008-12 (als statisch verankerte Grundlage für die Honorarermittlung nach HOAI) erstellt werden.
03.03.05		Im Rahmen der Planung und Ausführung sind dem Bauherrn Muster alle Einbauteile, -elemente und Oberflächen in Sichtbereichen mit Kundenverkehr zur Freigabe vorzulegen. Bei seriell produzierten Teilen genügt nach Rücksprache ggf. ein Katalogauszug.
03.03.06		Zum Abschluss der Leistungsphase 3 sind die Planungsergebnisse durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Grundleistungen in einem Präsentationstermin vorzustellen.

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03.03.07	Vorlage erforderlicher Planunterlagen: Das Erstellen und die Zusammenstellung der erforderlichen Planunterlagen für Verhandlungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie zur Vorstellung der Planung in internen Entscheidungsgremien sind Bestandteile der Grundleistungen und werden nicht gesondert vergütet.
03.03.08	Das Erstellen des Kennzeichnungssystems nach VDI 3814 und Anlage D03 ist im Rahmen der Grundleistung zu erbringen.
Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
03.04.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.
03.04.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Siehe 03.01.02
03.04.03	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
Ausführungsplanung - Leistungsphase 5	
03.05.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.
03.05.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Siehe 03.01.02
03.05.03	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
03.05.04	Das Fortschreiben des Kennzeichnungssystems nach VDI 3814 und Anlage D03 ist als Grundleistung zu erbringen.
03.05.05	Im Rahmen der Planung und Ausführung sind dem Bauherrn Muster alle Einbauteile, -elemente und Oberflächen in Sichtbereichen mit Kundenverkehr zur Freigabe vorzulegen. Bei seriell produzierten Teilen genügt nach Rücksprache ggf. ein Katalogauszug.
Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6	
03.06.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ./.

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.06.02	Siehe 03.01.02
03.06.03	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.
03.06.04	Die Prüfung, ob für einzelne Anlagen(-teile) ein bauzeitlicher Betrieb durch das ausführende Gewerk zwischen VOB-Abnahme und Nutzungsaufnahme zu erbringen und in die Ausschreibung aufzunehmen ist, ist als Grundleistung zu erbringen.
03.07	Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7
03.07.01	<input type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input checked="" type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste Einholen von Angeboten Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern Dokumentation der Vergabeverfahren Auftragserteilung
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.02	Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03	Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08	Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8
03.08.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.08.02	Siehe 03.01.02

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03.08.03	<input checked="" type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. <input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.04	<p>Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.</p> <p>Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.</p> <p>Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.</p> <p>Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft</p>
03.08.05	<p>Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.</p> <p>Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.</p> <p>Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.</p>
03.08.06	<p>Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.</p> <p>Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen.- für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	<p>oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche).</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden.- dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.- dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.- dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war.- dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.07	<p>Mit jeder Rechnungsprüfung ist ein positionsweise differenzierter Massenabgleich als Soll-Ist-Vergleich zu erstellen. Zu vergleichen sind je Position die aufgemessenen, die angerechneten, die beauftragten und die noch zu erwartenden Massen.</p>
03.08.08	<p>Die Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht ist durch geeignete Nachweise, z.B. Auszug aus AVA-Software, zu belegen.</p>
03.08.09	<p>Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.</p>
03.08.10	<p>Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.</p>
03.08.11	<p>Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen</p>
03.08.12	<p>Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der</p>

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03.08.13	Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.08.14	Ab sechs Monate vor planmäßiger Gesamtübergabe an den Nutzer sind alle Mängel der vom AN überwachten Baufirmen, die bei Inbetriebnahme, Probetriebs, Sachverständigen-/Prüfsachverständigen-Abnahmen und Zustandsfeststellungen nach VOB oder anderweitig festgestellt werden, in einem zentralen, vom AG gestellten Dokument oder Software zu dokumentieren. Der Bearbeitungsstand ist regelmäßig (bis zu wöchentlich) bis zur Beseitigung aller Mängel zu überprüfen und fortzuschreiben.
03.08.15	Das fortlaufende Abgleichen der Ausführungsplanung mit der Werk- und Montageplanung zur Sicherstellung einer kollisionsfreien Ausführung aller Schächte, Kanäle, Trassen und Leitungen gilt als Grundleistung.
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9
03.09.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: <i>J.</i>
03.09.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Siehe 03.01.02

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Anlagengruppe nach:	§ 1 1.1
Grundlagenermittlung:	<input type="text"/> %
Vorplanung:	<input type="text"/> %
Entwurfsplanung:	<input type="text"/> %
Genehmigungsplanung:	<input type="text"/> %
Ausführungsplanung:	<input type="text"/> %
Vorbereitung der Vergabe:	<input type="text"/> %
Mitwirkung bei der Vergabe:	<input type="text"/> %
Objektüberwachung:	<input type="text"/> %
Objektbetreuung:	<input type="text"/> %
Insgesamt - %:	<input type="text"/> %

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
<p><input type="checkbox"/> Entfällt</p> <p>Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:</p> <p>04.01 Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht:</p> <p>Für Anlagengruppe nach §1.1.1:</p> <p>04.02 Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht:</p> <p>Für Anlagengruppe nach §1.1.1:</p>		<p>..... %</p> <p>..... %</p>
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
<p>05.01 Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart:</p> <p>Für Anlagengruppe nach §1.1.1:</p> <p>05.02 Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.</p>		<p>..... %</p>
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
<p>Der Abruf der besonderen Leistungen durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten und erfolgt schriftlich. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung der besonderen Leistungen. Aus dem fehlenden Abruf kann der Auftragnehmer keinen Honoraranspruch ableiten.</p> <p>Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst in:</p> <p>LPH 2</p>		
<p>06.01 LPH 2 Ökobilanzierung Gebäude</p> <p>Mitwirken bei der vorläufigen Ökobilanz gemäß Kapitel 3.5.1 des Planungshandbuchs (Anlage B01).</p> <p>06.02 LPH 2 Vergleichende partielle Ökobilanzierungen im Rahmen projektbezogener konzeptioneller Gegenüberstellungen</p> <p>Mitwirkung bei der Erstellung von zu vergleichende partielle Ökobilanzierungen in wesentlichen Variantenbetrachtungen (Tragwerk, Fassade, Beckenauskleidung, Haustechnik, weitere nach Bedarf) gemäß Kapitel 3.5.1 des Planungshandbuchs (Anlage B01).</p>		<p>..... € psch</p> <p>..... € psch</p>

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.03	LPH 2	Vergleichende partielle Lebenszykluskostenrechnungen im Rahmen projektbezogener konzeptioneller Gegenüberstellungen € psch
		Mitwirkung bei der Erstellung von vergleichender partieller Lebenszykluskostenrechnung in wesentlichen Variantenbetrachtungen (Tragwerk, Fassade, Beckenauskleidung, Haustechnik, weitere nach Bedarf) gemäß Kapitel 3.2.2 des Planungshandbuchs (Anlage B01).	
06.04	LPH 2	Vertiefte Kostenschätzung € psch
		Mitwirken bei der Aufstellung einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen mit gesondertem Ausweis der Bereiche Schwimmhalle, Sauna, Außenschwimmbereich, Rutsche, Ninja Parcours und Spray-Park sowie Freianlagen allgemein und Freianlagen Sauna. Der Kostenschätzung ist die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellte EXCEL-Vorlage (Anlage D21) zugrunde zu legen und bis zur dritten Ebene der aktuell gültigen Fassung der DIN 276 zu erfassen. Einsparpotentiale oder anderweitigen Kostenoptimierungen sind zu beziffern und deren planerische Auswirkungen zu benennen.	
LPH 3			
06.05	LPH 3	Ökobilanzierung, Gebäuderessourcenpass, Lebenszykluskostenrechnung € psch
		Mitwirken bei der Fortschreibung bzw. sofern nicht modellbasiert erfolgt bei der Erstellung einer modellbasierten Ökobilanz gemäß Kapitel 3.5.1, bei der Erstellung einer Gebäuderessourcenpasses gem. Abschnitt 3.5.2 und bei der Erstellung einer Lebenszykluskostenrechnung nach Abschnitt 3.2.1. des Planungshandbuchs (Anlage B01) mit Erfassung und Bewertung aller wesentlicher Baustoffe quantitativ nach Lebenszykluskosten und -THG-Emissionen sowie qualitativ nach Zirkularitätseigenschaften jeweils mit Integration der Zuarbeit der Fachplanung Lichtplanung.	
06.06	LPH 3	Raumbuch € psch
		Mitwirken bei der Erstellung eines Raumbuches für das Gebäude gem. Anlage D23.	
06.07	LPH 3	Vertiefte Kostenberechnung € psch
		Mitwirken bei der Fortschreibung der vertieften Kostenschätzung siehe 06.04 und Aufstellen einer vertieften Kostenberechnung mit gleichen Prämissen nach Positionen einzelner Gewerke und gesondertem Ausweis der Bereiche Schwimmhalle, Sauna, Außenschwimmbereich, Rutsche, Ninja Parcours und Spray-Park sowie Freianlagen allgemein	

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

		und Freianlagen Sauna.	
06.08	LPH 3	Erstellen Systemintegrationsliste	
		Erstellen der Systemintegrationsliste gem. Anlage D25 inkl. Übernehmen von Alarm- und Störmeldungen gem. Brandschutzkonzept. € psch
06.09	LPH 3	Brandfallsteuermatrix	
		Mitwirken bei der Erstellung einer Brandfallsteuermatrix auf Basis des Brandschutzkonzepts. € psch
LPH 5			
06.10	LPH 5	Fortschreibung Raumbuch	
		Mitwirken bei der Fortschreibung des Raumbuches für das Gebäude gem. Anlage D23. € psch
06.11	LPH 5	Fortführung Systemintegrationsliste	
		Fortführung der Systemintegrationsliste gem. Anlage D25 inkl. Übernehmen von Alarm- und Störmeldungen gem. Brandschutzkonzept. € psch
06.12	LPH 5	Konzepte für Inbetriebnahmetestläufe und integrative Funktionstests	
		Erstellen von Konzepten für Inbetriebnahmetestläufe und integrativen Funktionstests gem. Anlage D53 in Abstimmung mit den beteiligten Gewerken. € psch
06.13	LPH 5	Erläuterungsbericht	
		Fortschreiben des Erläuterungsberichtes aus der Entwurfsplanung auf den Stand der finalen Ausführungsplanung als Grundlage für das Betriebshandbuch. € psch
06.14	LPH 5	Fortschreibung Brandfallsteuermatrix	
		Mitwirken bei der Fortschreibung der Brandfallsteuermatrix auf Basis des Brandschutzkonzepts. € psch

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

LPH 6		
06.15	<p>LPH 6 Gewerkebezogene Anlagen- und Tätigkeitsliste</p> <p>Erstellen der gewerkebezogenen "Anlagen- und Tätigkeitslisten" (gem. Anl. D33) und befüllen der vom AG bereitgestellten "Vertragsmuster Instandhaltung" (gem. Anl. D44) mit dem Ziel, die Wartung innerhalb der Verjährungsfrist im Rahmen der Gewerkeausschreibung als separaten Leistungsbereich mit auszuschreiben.</p> € psch
LPH 7		
06.16	<p>LPH 7 Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p> <p>Das Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert ausgehend von 4 Std. nach 07.01 und 8 Std. nach 07.02 sowie 8 Std. nach 07.03.</p>	Nach Std. gemäß Pkt. 07
LPH 8		
06.17	<p>LPH 8 Ökobilanzierung und Gebäuderessourcenpass</p> <p>Mitwirken bei der Fortschreibung der Ökobilanz, des Gebäuderessourcenpasses und Berechnung eines Zirkularitätsindex auf Basis der von ausführenden Firmen tatsächlich verwendeten Bauprodukte und eingereichten Umweltproduktdeklarationen und Nachweise.</p> € psch
06.18	<p>LPH 8 As-Built Modell</p> <p>Erstellung des As-Built-Modells für die eigene Planungsleistung einschließlich der Verknüpfung sämtlicher relevanter Planunterlagen und Dokumentationen sowie Mitwirkung bei der Übergabe an das Facility Management.</p> € psch
06.18	<p>LPH 8 Vertiefte Kostenfeststellung</p> <p>Mitwirken bei der Fortschreibung des vertieften Kostenanschlags und Aufstellen einer vertieften Kostenfeststellung nach Positionen einzelner Gewerke. Der Kostenfeststellung ist die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellte EXCEL-Vorlage (Anlage D21)</p> € psch

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	<p>zugrunde zu legen und bis zur dritten Ebene der aktuell gültigen Fassung der DIN 276 zu erfassen. Jede Position ist ab der Kostenberechnung dem im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Vergabepaket zuzuordnen.</p>	
06.20	<p>LPH 8 Prüfung von Nachtragsangeboten</p> <p>Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten (Nachtrags-) Angeboten. Preis je (Nachtrags-) Angebot.</p> € psch
06.21	<p>LPH 8 Prüfung der Dokumentationsunterlagen der ausführenden Firmen</p> <p>Prüfen und Nachverfolgen der Dokumentations- und Revisionsunterlagen der ausführenden Firmen für die technischen Leistungskontrollen, Abnahmen und die Inbetriebnahmen auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der tatsächlich ausgeführten Leistung und Übereinstimmung mit den Vorgaben gem. Anlage D01 bis zur Mängelfreiheit der Dokumentation inkl. Freigabe.</p> € psch
06.22	<p>LPH 8 Inbetriebnahmetestläufe und integrative Funktionstests</p> <p>Vorbereiten, Durchführen (Teilnahme und Leitung) und Nachbereiten von Inbetriebnahmetestläufen und integrativen Funktionstests gem. Anlage D53.</p> € psch
LPH 9		
06.23	<p>LPH 9 Mängelbeseitigung</p> <p>Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist.</p> € psch
07	<p>Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen</p>	Vom Bieter einzutragen
	<p>Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze.</p> <p>Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.</p>	

Anlage A01: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	<p>Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.</p> <p>Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.</p>	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettlohonorars erstattet: %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	